



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

25. Januar 2014

Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau
Frauenfelderstrasse 16
8570 Weinfelden

VG.2014.5

VgT – Beschwerdeführer

gegen

1. **Politische Gemeinde Sinrach** - Erstinstanz

2. **Departement für Inneres und Volkswirtschaft** - Vorinstanz

betreffend

Kundgebung

Replik

Die Beschwerdeanträge werden um den folgenden Antrag erweitert:

3. Es sei festzustellen, dass die folgende Anforderung der Vorinstanz an Gesuche für die Bewilligung von Kundgebungen die Meinungsäusserungs- und die Kundgebungsfreiheit verletzt und damit rechtswidrig ist: „Für die Beantwortung des Gesuchs muss die Bewilligungsbehörde Inhalt und Anlass der geplanten Demonstration kennen.“

Begründung:

A. Begründung des neuen Feststellungsbegehrens

1.

Unter Ziffer 6 der Beschwerdeantwort behauptet die Vorinstanz: „Für die Beantwortung des Gesuchs muss die Bewilligungsbehörde Inhalt und Anlass der geplanten Demonstration kennen.“

Dies stellt eine rechtswidrige Vorzensur dar, welche die Meinungsäusserungsfreiheit und die Kundgebungsfreiheit verletzt. So hat das Bundesgericht zB festgehalten, dass der Staat auf die Gestaltungsfreiheit von Demonstrationen nicht etwa dadurch einwirken darf, dass er die Organisatoren verpflichtet, alle vorgesehenen Redner im Voraus bekannt zu geben (BGE 107 IA 292 E4, zitiert nach Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl, Seite 586). Ferner verbietet die Freiheit zur Gestaltung der Versammlung insbesondere eine staatliche Einwirkung auf den dabei diskutierten Inhalt (BGE 132 I 256 E4.2, zitiert nach Müller/Schefer aaO).

„Ob die Auffassungen, die durch die fraglichen Veranstaltungen verbreitet werden sollen, der zuständigen Behörde mehr oder weniger wertvoll und wichtig erscheinen, darf für den Entscheid über eine nachgesuchte Bewilligung indessen nicht ausschlaggebend sein.“ BGE 1P.104-2000, Erw 3 a.

2

Das Gesuch des VgT um Bewilligung der fraglichen Kundgebung in Sirnach hatte folgenden Wortlaut:

Datum: Sonntag, 3. November 2013

Zeit: 12.30 - 14.00 Uhr

Ort: Zentrum Sirnach.

Anzahl Teilnehmer: ca 8 bis 10 Personen, aufgeteilt in Zweiergruppen.

Leitung der Kundgebung: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Der Verkehr wird nicht behindert, keine Blockierung oder Benutzung von Fahrbahnen, dh Benutzung nur der Trottoirs. Es wird kein Lärm gemacht.

Damit hat die Bewilligungsbehörde alle relevanten Angaben, um zu prüfen, ob mit einer unverhältnismässigen Behinderung des öffentlichen Verkehrs oder gar mit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu rechnen ist. Mehr darf die Bewilligungsbehörde nicht prüfen, insbesondere nicht ob der Appell an die Öffentlichkeit politisch genehm, provokativ oder gar rechtswidrig ist, denn Vorzensur ist verboten.

3

Es ist offensichtlich, dass die Gemeinde Sirnach die Kundgebung in der Umgebung der Kirche zur Zeit des Gottesdienstes nicht verboten hätte, wenn der Appell sich nicht gegen die tierquälerische Kaninchenhaltung von Gottesdienstbesucher gerichtet sondern gelautet hätte „Lobet den Herrn“. Die Gemeinde Sirnach hat Anlass und Inhalt der geplanten Kundgebung der Website des VgT entnommen – und prompt dazu missbraucht, um die Kundgebung faktisch zu verbieten, indem mit exzessiven Auflagen verhindert wurde, dass das Zielpublikum (Kirchgänger) erreicht werden konnte. Um solchen politischen Missbrauch der Bewilligungspflicht von Kundgebungen zu

entgehen hat der VgT eine erwiesenes rechtliches Interesse, Inhalt und Anlass von Kundgebungen nicht im voraus offenlegen zu müssen.

4

Die von der Vorinstanz aufgestellte Anforderung an Kundgebungs-Gesuche, es müssten Anlass und Inhalt angegeben werden, ist nach Auffassung des VgT rechtswidrig - zumindest bei solchen Kleinkundgebungen wie in casu, wo sicher nicht tausende von Demonstranten und Gegendemonstranten aufeinanderprallen. Das Feststellungsbegehren dient der Rechtssicherheit bei künftigen Gesuchen.

5

Es ist schleierhaft, warum die Vorinstanz eine solche materielle Anforderung erhebt, während sie überzeugt ist, auf die Beschwerde dürfe aus formellen Gründen gar nicht eingetreten, dh die Beschwerd gar nicht materiell beurteilt werden. Da die Vorinstanz nun aber in ihrer Funktion als Rekursinstanz - auch bei künftigen Kundgebungsgesuchen! - diese Anforderung offiziell (erst) im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht aufgestellt hat, ist das Feststellungsbegehren unabhängig davon zu beurteilen, wie über die Beschwerde im Hauptbegehren betreffend Nichteintreten entschieden wird.

6

Gemäss § 58 VRG sind neue Begehren vor Verwaltungsgericht nicht zulässig.

Indessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber an den aussergewöhnlichen Fall gedacht hat, dass – wie in casu – erst die Rekursinstanz Anlass für eine Erweiterung der Berufungsanträge gibt (Das VRG ZH enthält keine solche fragwürdige Vorschrift – wohl nicht ohne Grund!). Offensichtlich ist diese Gesetzeslücke zB bezüglich Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz – ein neues Begehren, das gemäss Bundesgerichtspraxis immer zulässig ist. Das vorliegende Feststellungsbegehren ist analog auch erst durch die Vorinstanz (Rekursinstanz) veranlasst worden. Es ist deshalb von einer echten Gesetzeslücke auszugehen und auf das Begehren in jedem Fall einzutreten.

7

Dass die Vorinstanz (Rekursinstanz) erst im Verfahren vor Verwaltungsgericht eine selber erfundene, angeblich allgemeingültige, bedeutsame Anforderungen an Kundgebungsgesuche aufstellt, ist rechtsmissbräuchlich. Dagegen steht dem Beschwerdeführer (VgT) kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung als dieses neue Feststellungsbegehren.

8

Nichteintreten auf dieses Begehren hätte zur Folge, dass das Departement für Inneres und Volkswirtschaft im nächsten Rekursverfahren betreffend Kundgebung in den Ausstand treten müsste.

B. Verpasste Frist für die Vorschusszahlung

Im Gegensatz zum VRG TG ist das VRG ZH der Entwicklung im Bundesrecht angepasst und enthält keine derart überspitzte Nichteintretensvorschrift für verspätete Kostenvorschusszahlung; vom VgT (im HR eingetragene, notorisch seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommende Institution) wäre überhaupt kein Kostenvorschuss verlangt worden (§ 15 VRG ZH, laut Kölz/Bosshart/Röhl, „Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich“ auch auf das Verfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar.). Im Kanton TG geht alles etwas länger und es kommen immer wieder kantonale Vorschriften an den Tag, welche längst mit Bundesrecht, insbesondere dem Verfassungsrecht, nicht mehr genügen. So zum Beispiel auch das generelle Versammlungsverbot an kirchlichen Festtagen gemäss dem Thurgauer Ruhetagsgesetz, auf das sich der Kanton im ersten Kundgebungs-Verfahren berufen hat, worauf das Bundesgericht diese Vorschrift in casu sinngemäss als nichtanwendbar, weil verfassungswidrig, erklärt hat (BGE 1C_322/2011).

Mit freundlichen Grüssen
Dr Erwin Kessler, VgT